

Stand: 26.06.2026 01:54:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21590

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz - hier: Art. 37a - Vollzug der Jugendstrafe in freier Form (Drs. 17/21101)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21590 vom 11.04.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22680 des VF vom 17.05.2018
3. Beschluss des Plenums 17/22795 vom 14.06.2018
4. Plenarprotokoll Nr. 134 vom 14.06.2018



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz hier: Art. 37a – Vollzug der Jugendstrafe in freier Form (Drs. 17/21101)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 37a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 9 werden folgende Nrn. 10 und 11 eingefügt:

„10. Art. 133 wird wie folgt gefasst:

„Art. 133  
Geschlossener Vollzug,  
offener Vollzug und Vollzug in freier Form

(1) Art. 12 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zu einer Unterbringung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs die Zustimmung der jungen Gefangenen nicht erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Geeignete junge Gefangene können in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form untergebracht werden. <sup>2</sup>Die Eignung muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung hierüber trifft die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter. <sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde kann sich vorbehalten, dass in bestimmten Fällen die Entscheidung über die Unterbringung junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form erst mit ihrer Zustimmung wirksam wird. <sup>5</sup>Während der Unterbringung im Jugendstrafvollzug in freier Form besteht das Vollzugsverhältnis der Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt fort.

(3) Junge Gefangene, die sich während ihres Aufenthalts in einer Unterbringung in freier Form nicht als geeignet erweisen, sind in den geschlossenen Jugendstrafvollzug zu verlegen.

(4) Das Staatsministerium für Justiz bestimmt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die für den Jugendstrafvollzug in freier Form zugelassenen Einrichtungen.“

11. In Art. 137 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Vollzugs“ die Wörter „oder des Vollzugs in freier Form“ eingefügt.“

2. Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12.

3. Nach der (neuen) Nr. 12 werden folgende Nrn. 13 bis 15 eingefügt:

„13. In Art. 165 werden nach dem Wort „Justizvollzugsanstalten“ die Worte „oder Einrichtungen im Jugendstrafvollzug in freier Form“ eingefügt.

14. In Art. 166 Abs. 1 werden nach der Klammer die Worte „oder in Einrichtungen in freier Form“ eingefügt.

15. Der bisherige Wortlaut des Art. 173 Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Aufsicht über Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.““

4. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 16.

### Begründung:

#### Zu Nr. 1:

#### Zu Nr. 10:

Durch die Neufassung von Art. 133 BayStVollzG soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, neben dem geschlossenen und offenen Vollzug auch den Vollzug der Jugendstrafe in freier Form als dritte eigenständige Vollzugsform zu ermöglichen. Der neue Abs. 2 in Art. 133 BayStVollzG regelt insoweit die Voraussetzungen und das Verfahren, unter denen ein junger Gefangener im Jugendstrafvollzug in freier Form untergebracht wird. Die Eignung des jungen Gefangenen muss positiv festgestellt und dokumentiert werden. Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann sich bei der Entscheidung über die Unterbringung in freier Form von Anstaltsbeiräten und von Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtung beraten lassen.

Der in Satz 4 enthaltene Vorbehalt entspricht der Gesamtverantwortung der Staatsministerin, des Staatsministers für den Justizvollzug. Der freie Vollzug stellt eine alternative Unterbringungsmöglichkeit dar, lockert aber das Vollzugsverhältnis zur Jugendstrafanstalt nicht. Der junge Gefangene bleibt somit Gefangener mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Aufgrund der besonders hohen Anforderungen, die mit den verminderten äußeren Sicherheitsvorkehrungen einer Einrichtung in freier Form einhergehen, führt ein Nachlassen oder gar eine Verweigerung der Mitarbeit dazu, dass die Eignung nicht mehr angenommen werden kann und der junge Gefangene wieder in den geschlossenen Jugendstrafvollzug verlegt wird (Abs. 3). Abs. 4 schafft die organisatorischen Voraussetzungen für den Jugendstrafvollzug in freier Form. Die beiden Staatsministerien sind die geeigneten Stellen zur Bestimmung der zugelassenen Einrichtungen, weil dies landesweit geregelt sein muss. Eine gesetzliche Bestimmung der Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form wäre außerdem schwerfällig. Eine Bestimmung durch den Leiter einer Jugendstrafanstalt würde nicht ausreichen, weil dies landesweit geregelt sein muss.

**Zu Nr. 11:**

Wenn die Entlassenen feststellen, dass sie wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen oder wieder in kriminogene Kreise zurückkehren, und dadurch die erhebliche Gefahr entsteht, dass sie erneut straffällig werden, sollen sie auch die Möglichkeit haben, in den freien Vollzug zurückzukehren. Wenn bei entlassenen

jungen Gefangenen ambulante Hilfen zur Stabilisierung nicht ausreichen und für sie keine andere geeignete Unterbringungsmöglichkeit gefunden werden konnte, sollen sie durch eine vorübergehende Wiederaufnahme in einen geschützten Rahmen verbracht werden, von dem aus ein neuer Start in die Freiheit vorbereitet werden kann.

**Zu Nr. 2:**

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 3:**

**Zu Nr. 13:**

Die Freiheitsentziehungen des Art. 1 können bei jungen Gefangenen unter den Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 2 bis 4 auch in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freier Form vollzogen werden.

**Zu Nr. 14:**

Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung, da die Jugendstrafe neben eigenen Justizvollzugsanstalten (Jugendstrafvollzugsanstalten) auch in Einrichtungen des Jugendstrafvollzugs in freier Form vollzogen werden kann.

**Zu Nr. 15:**

Die Aufsicht wird im Einvernehmen zwischen den beiden betroffenen Staatsministerien bestimmt.

**Zu Nr. 4:**

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.



## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und  
Parlamentsfragen

### 1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21101

über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayeri-  
sches Jugendarrestvollzugsgesetz - BayJA-  
VollzG)

### 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Kathari- na Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/21570

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
(Drs. 17/21101)

### 3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21588

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
hier: Art. 5 - Einbeziehung der Personensorge-  
berechtigten  
(Drs. 17/21101)

### 4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21589

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
hier: Art. 29 - Fortbildung für Bedienstete  
(Drs. 17/21101)

### 5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21590

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
hier: Art. 37a - Vollzug der Jugendstrafe in  
freier Form  
(Drs. 17/21101)

### 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Pet- ra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u.a. CSU

Drs. 17/21850

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein  
Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
(Drs. 17/21101)

### 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Pet- ra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u.a. CSU

Drs. 17/22314

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über  
den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches  
Jugendarrestvollzugsgesetz - BayJAVollzG)  
(Drs. 17/21101)

### 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Pet- ra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u.a. CSU

Drs. 17/22320

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über  
den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches  
Jugendarrestvollzugsgesetz – BayJAVollzG)  
(Drs. 17/21101)

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin zu 1, 6-8: **Petra Guttenberger**  
Berichterstatter zu 2: **Dr. Martin Runge**

Berichtersteller zu 3-5: **Florian Streibl**  
 Mitberichtersteller zu 1, 6-8: **Franz Schindler**  
 Mitberichterstellerin zu 2-5: **Petra Guttenberger**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.  
 Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
 Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/21570, 17/21588, 17/21589, 17/21590, 17/21850, 17/22314 und 17/22320 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21570, Drs. 17/21588, Drs. 17/21589 und Drs. 17/21590 in seiner 87. Sitzung am 12. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21570, 17/21588, 17/21589 und 17/21590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21570, Drs. 17/21588, Drs. 17/21589, Drs. 17/21590 und Drs. 17/21850 in seiner 197. Sitzung am 17. Mai 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1</sup> Art. 34 dieses Gesetzes dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.“

2. Art. 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.
- c) Nr. 4 wird gestrichen.

3. Art. 37a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.
- b) Abs. 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
  - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
  - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 1 bis 9.
  - cc) Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21850 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21570, 17/21588, 17/21589 und 17/21590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21570, Drs. 17/21588, Drs. 17/21589, Drs. 17/21590, Drs. 17/21850, Drs. 17/22314 und Drs. 17/22320 in seiner 93. Sitzung am 07. Juni 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 Zustimmung mit der Maßgabe empfohlen,

das folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgende Fußnote 1 angefügt:  
<sup>1</sup> Art. 34 dieses Gesetzes dient zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680.“
2. In Art. 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG“ ersetzt.
3. Art. 34 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Wörter „und Nutzung“ gestrichen und wird die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Angabe „Art. 197 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Wörter „oder Nutzung“ gestrichen.
  - c) Nr. 4 wird gestrichen.
4. Art. 37a wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 1 bis 4.
  - b) Abs. 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 10 werden die Nrn. 1 bis 9.
    - cc) Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen.
5. Dem Art. 37a wird folgender Abs. 4 angefügt:  
 „(4) In Art. 48a Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 73a Abs. 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 100e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 101b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21850, 17/22314 und 17/22320 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in die Stellungnahme des endberatenden Ausschusses ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21570, 17/21588, 17/21589 und 17/21590 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 Ablehnung empfohlen.

**Franz Schindler**  
 Vorsitzender



## **Beschluss**

### **des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Änderungsantrag** der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. **17/21590, 17/22680**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz  
hier: Art. 37a – Vollzug der Jugendstrafe in freier Form  
(Drs. 17/21101)**

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

**Reinhold Bocklet**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Franz Schindler

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Florian Streibl

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Ich rufe jetzt **Tagesordnungspunkt 6** auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**über den Vollzug des Jugendarrestes (Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz**

**- BayJAVollzG) (Drs. 17/21101)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,**

**Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**(Drs. 17/21570)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.**

**(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**hier: Art. 5 - Einbeziehung der Personensorgeberechtigten (Drs. 17/21588)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.**

**(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**hier: Art. 29 - Fortbildung für Bedienstete (Drs. 17/21589)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.**

**(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**hier: Art. 37a - Vollzug der Jugendstrafe in freier Form (Drs. 17/21590)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut**

**Brunner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/21850)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/22314)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u. a. (CSU)**

**(Drs. 17/22320)**

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. Bitte schön, Frau Guttenberger.

**Petra Guttenberger (CSU):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Jugendarrestvollzugsgesetz wird eine Rechtsgrundlage in Form eines eigenen Gesetzes für den Jugendarrest geschaffen. Der Jugendarrest darf maximal einen Zeitraum von vier Wochen einnehmen. Ich betone besonders diese vier Wochen, damit dann bei der Stellungnahme zu den Änderungsanträgen klar wird, um welche Zeitspanne es geht.

Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf deshalb ganz besonders, weil beim Jugendarrest die erzieherische Komponente in den Vordergrund gerückt wird. Ziel des Jugendarrestes ist es, dass der Jugendliche zukunftsgerichtet die Verantwortung für sein eigenes Leben übernimmt. Im Rahmen des Jugendarrests soll er sich den Defiziten, die er aufweist, stellen. Im Rahmen von Gesprächen sollen ihm der Förderbedarf klar dargelegt und die Möglichkeiten, die sich für ihn ergeben, gezeigt werden. Im Rahmen des Jugendarrests sollen Werte und Haltungen vermittelt werden. Deshalb halten wir es für

unbedingt erforderlich, dass im Gesetz eine Mitwirkungspflicht der Jugendlichen postuliert wird. Die GRÜNEN wollen mit ihrem Änderungsantrag auf diese Mitwirkungspflicht verzichten. Das halten wir für den völlig falschen Weg.

Uns ist es wichtig, dass – da möchte ich auf den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER eingehen – mit Personen, die für die Maßnahmen im Jugendarrest geeignet sind, zusammengewirkt wird. Dazu wird im Gesetz auch eine Pflicht normiert. Dies kann aber nicht dazu führen, dass wir zwingend eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten fordern, wie es im Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER vorgesehen ist, weil diese Einbeziehung innerhalb der Frist von vier Wochen häufig gar nicht möglich ist. Wir werden auch den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER, mit dem eine besondere Fortbildung gefordert wird, ablehnen, weil diese besondere Fortbildung bereits existiert. Wir müssen etwas, das bereits existent ist, nicht noch einmal beschließen.

Wir werden auch dem Antrag der GRÜNEN, Raucherzonen einzurichten, nicht zustimmen. Wir sind nämlich der festen Überzeugung, dass ein Jugendlicher im Jugendarrest ganz klar erkennen muss: Dies ist ein Einschnitt. Das ist keine Unterbrechung vom Spielen zu Hause mit der Playstation, sondern das ist ein wirklicher Einschnitt. Dabei soll ihm eben auch klar werden, welchen Weg er einschlägt, wenn er auf diesem Weg, den er betreten hat, weiter bleibt. Dazu gehört für uns auch, dass es in einem solchen Jugendarrest keine Möglichkeit gibt, weiterhin zu rauchen. Ich formuliere es einmal so: Wie sollte das denn auch gehen? – Wie jeder andere muss auch ein Jugendlicher in einer Haftanlage, auch in einem Arrest, seine persönlichen Gegenstände abgeben. Es funktioniert nicht, dass der Freistaat Menschen, die möglicherweise noch gar keine Zigaretten kaufen dürften, Zigaretten gibt. Das versteht sich wohl von selbst.

Wir halten auch nichts von dem Antrag

(Zuruf)

– genau –, dass die Bediensteten der Jugendarrestanstalten keine Schusswaffen und Ähnliches tragen dürfen. Auch das ist der besonderen Situation in keiner Weise angemessen.

Immer wieder kommt der Vorwurf, die Vorlage des Gesetzes erfolge relativ spät. Ich muss ehrlich sagen, das ist auch korrekt. Ein gutes Gesetz braucht aber manchmal längere Zeit. Wir sind der festen Überzeugung, das ist ein gutes Gesetz. Ich formuliere es einmal so: Es gibt Länder in Deutschland, die sich noch nicht einmal auf den Weg gemacht haben, so ein Gesetz zu schaffen, wie beispielsweise Berlin und Bremen.

In den Änderungsanträgen, die wir, die CSU-Fraktion, eingereicht haben, geht es einmal um redaktionelle Änderungen und das andere Mal um eine Folgeänderung, die sich aus den weiteren Rechtsvorschriften ergibt, die dort mit geregelt werden.

Wir werden dem Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form zustimmen. Wir halten es für eine gute Möglichkeit, den Jugendlichen, bevor sie eine Jugendstrafe und Ähnliches bekommen, im maximal vier Wochen dauernden Jugendarrest drei Punkte aufzuzeigen: a, es gibt andere Wege; b, welche Defizite sind da; c, der Weg, den er oder sie eingeschlagen hat, ist sicher nicht der Weg, das eigene Leben erfolgreich zu gestalten. Diese Einsicht zu vermitteln, ist Ziel und Zweck des Jugendarrests. Dieses Jugendarrestgesetz dient diesem Ziel in ganz hervorragender Weise.

(Beifall bei der CSU)

**Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote:** Vielen Dank, Frau Kollegin Guttenberger. – Nächster Redner ist Herr Kollege Schindler. Bitte schön, Herr Schindler.

**Franz Schindler (SPD):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, insbesondere liebe Frau Kollegin Guttenberger! Es freut mich, dass Sie einräumen, dass der Gesetzentwurf sehr spät kommt. Aber mit Verlaub, der Verweis auf andere Bundesländer war doch noch nie Maßstab für uns. Das können Sie nun wirklich nicht zur Begründung anführen.

(Beifall bei der SPD)

So diffizil und kompliziert ist die Materie schließlich nicht, dass man zwölf Jahre braucht, um einen Gesetzentwurf vorzulegen, den wir jetzt beraten. Die Föderalismusreform ist immerhin 2006 in Kraft getreten. Die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Vollzug des Jugendarrestes einer gesetzlichen Grundlage bedarf, erging auch schon 2006. Es war also allerhöchste Zeit, dass anstelle der wenigen Vorschriften im Jugendgerichtsgesetz und in der Jugendarrestvollzugsordnung sowie der Jugendarrestgeschäftsordnung nun endlich eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug des Jugendarrestes geschaffen wird.

(Beifall bei der SPD)

Ich darf daran erinnern, dass meine Fraktion schon vor Jahren darauf gedrängt hat, dass die Materie endlich geregelt wird. Wir haben Eckpunkte für ein Jugendarrestvollzugsgesetz vorgelegt. Nun ist es endlich so weit. Es liegt ein Gesetzentwurf vor, in dem die von uns damals formulierten Eckpunkte enthalten sind. Zum Beispiel wird die individuelle Ermittlung des Hilfebedarfs in Artikel 7 beschrieben. Die getrennte Unterbringung wird in Artikel 27 explizit genannt, ebenso die Notwendigkeit der Nachbetreuung. Allerdings werden in diesem Gesetzentwurf beiläufig auch ganz andere Fragen des Strafvollzugs und der Sicherungsverwahrung geregelt. Das reicht von der Überwachung des Schriftverkehrs über die opferbezogene Vollzugsgestaltung bis hin zur Fesselung von Gefangenen und zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge.

Meine Damen und Herren, worum geht es denn beim Jugendarrestvollzug? – Es geht ausdrücklich nicht um den Vollzug einer Jugendstrafe. Es geht vielmehr um den Vollzug des in § 13 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes als sogenanntes Zuchtmittel bezeichneten Jugendarrests in Form von Freizeitarrest, Kurzarrest und Dauerarrest bis zu vier Wochen, was bereits angesprochen worden ist. Der Begriff Zuchtmittel, darauf habe ich bereits in der Ersten Lesung hingewiesen, stammt aus einem dunklen

Kapitel unserer Geschichte und sollte unseres Erachtens auf Bundesebene allmählich durch eine etwas dem eigentlichen Zweck gerechter werdende Formulierung ersetzt werden.

Meine Damen und Herren, Jugendarrest ist kein Massenphänomen. Es ist allerdings so, dass bezogen auf alle in den Bundesländern nach Jugendstrafrecht Verurteilten in Bayern am häufigsten Jugendarrest verhängt wird. Diese Tendenz hat sich nach der Einführung des sogenannten Warnschussarrestes in § 16a des Jugendgerichtsgesetzes auch noch verstärkt. Derzeit haben wir in Bayern 195 Arrestplätze. Das zeigt bereits, dass es kein Massenphänomen ist. Diese Plätze werden allerdings meistens auch gebraucht. Die Plätze sind in sechs Jugendarrestanstalten, und zwar in Hof, Landau, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg.

Die mit der Verhängung von Jugendarrest verbundenen Erwartungen, dass die Jugendlichen durch eine kurze Freiheitsentziehung dazu veranlasst werden, sich mit ihren Verfehlungen auseinanderzusetzen, und dass Hilfen zur Bewältigung deliktfördernder Umstände geleistet werden, werden nicht so richtig erfüllt. So ehrlich muss man sein. 75 % der Jugendlichen, die einen Arrest hinter sich gebracht haben, werden nämlich schon kurze Zeit später wieder rückfällig. Dafür gibt es viele Ursachen. Darüber habe ich schon in der Ersten Lesung geredet und auch in der federführenden und in der Endberatung im Rechtsausschuss. Das hat insbesondere etwas mit der kurzen Verweildauer zu tun, während der es gar nicht möglich ist, Weichen so völlig neu zu stellen, dass die Jugendlichen befähigt werden, anschließend ein ganz anderes Leben zu führen, zumal sie regelmäßig in die Verhältnisse zurückkehren, aus denen sie gekommen sind; und die haben schließlich dazu geführt, dass sie Verfehlungen begangen haben. Gerade deshalb ist es wichtig und richtig, den Vollzug erzieherisch zu gestalten und zu versuchen, die Jugendlichen zu befähigen, künftig eigenverantwortlich und ohne Straftaten zu leben. Wir sollten aber ehrlich sein, zu sagen, dass es in der kurzen Zeit eigentlich nur darum gehen kann, Impulse zu setzen. Mehr kann wegen der Kürze der Zeit nicht erreicht werden. Deshalb ist es wichtig und auch richtig, dass

es in dem Gesetzentwurf heißt, dass die Bediensteten in den Jugendarrestanstalten für diese erzieherische Gestaltung des Vollzugs geeignet und qualifiziert sein müssen und nicht mehr nur, wie es bisher in der Jugendarrestvollzugsordnung heißt, erzieherisch befähigt sein sollen. Nein, Sie müssen dafür geeignet sein.

Genauso wichtig wie die erzieherische Gestaltung ist es aber, dass nach Beendigung des Arrests für eine weitere Betreuung der Jugendlichen gesorgt wird, weil sie, wie bereits gesagt, in die gleichen Verhältnisse zurückkehren, aus denen sie kommen. Der Tag der Entlassung muss im Prinzip bereits am Tag des Beginns des Arrests geplant werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Änderungsanträge der GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER sind nach unserer Überzeugung – ich habe das auch im Ausschuss mehrfach gesagt – zwar nicht zwingend, würden aber auch nicht schaden, weswegen wir sie mittragen, ebenso die Änderungsanträge der CSU, mit denen Vorgaben der EU bezüglich Datenschutz nachvollzogen und ansonsten redaktionelle Änderungen vorgeschlagen werden. Trotz einzelner Kritikpunkte, die wir natürlich haben und die ich auch für berechtigt halte, zum Beispiel die vielen Verweise auf das Strafvollzugsgesetz, die enthalten sind, obwohl es gerade nicht um den Vollzug einer Strafe geht, aber auch, dass Jugendliche mit Migrationshintergrund überhaupt nicht in diesem Gesetz erwähnt werden, kann dem Gesetzentwurf zugestimmt werden. Das werden wir auch tun.

Meine Damen und Herren, die Aufgabe des Landtags bleibt es, dafür zu sorgen, dass in den Jugendarrestanstalten ausreichend qualifizierte Mitarbeiter als Voraussetzung für die Erreichung des Vollzugsziels zur Verfügung stehen. Da hat der Landtag noch eine große Aufgabe, dieses Ziel zu erreichen.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER erteile ich jetzt Herrn Kollegen Streibl das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

**Florian Streibl (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Auch wir begrüßen das Jugendarrestvollzugsgesetz, das nach langer Zeit jetzt endlich kommt. Wir haben das Ganze natürlich auch mit ein paar Änderungsanträgen flankiert, wo wir sagen, da könnte man vielleicht noch Verbesserungen einbringen.

Es ist schon gesagt worden: Der Jugendarrest soll eine erzieherische Maßnahme sein, die den Jugendlichen aus einem kriminellen Leben hinüberführt in ein anständiges Leben, das er selbstverantwortet ohne Straftaten führen kann. Also soll der Jugendarrest eine Brücke darstellen, über die der Jugendliche in das bürgerliche Leben hinübergeführt werden kann. Ob es dann gelingt? – Wir haben die Zahlen vorher gehört: 75 % werden rückfällig. Da muss man noch viel mehr nachsteuern.

Es handelt sich um Jugendliche, die in einem eigenen Milieu sozialisiert sind, das in eine andere Richtung weist. Hier muss man in Richtung einer normalen Lebensform Impulse setzen. Deswegen sollte man die Erziehungsberechtigten einbeziehen, auch wenn es nur eine kurze Zeit ist, und genau in dem Milieu ansetzen, aus dem der Jugendliche kommt, sodass man die Eltern mitnimmt über diese Brücke in das andere Leben, sodass man hier Anknüpfungspunkte hat. Es soll nicht so sein, dass man sagt: Der Jugendarrest ist jetzt vorbei, jetzt gehst du heim und machst weiter. Das ist der falsche Weg.

(Beifall bei Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Daher ist es wichtig, die Eltern mitzunehmen, damit man vielleicht auch auf die Familien ein bisschen Einfluss nehmen kann. Um das tun zu können, brauchen wir in den Arrestvollzugsanstalten Bedienstete, die dafür ausgebildet sind und adäquat für diese

Erziehungsaufgabe weitergebildet werden. Der Anspruch auf diese Weiter- und Fortbildung sollte im Gesetz niedergelegt werden.

Vor Jahren haben wir ein Vollzugsgesetz für Jugendstraffällige für einen Strafvollzug in freier Form, was wiederum etwas anderes ist als der Arrest, eingebracht. Gerade die Jugendlichen, die man für ein Leben ohne Straftaten in unserer Gesellschaft sozialisieren möchte, sind oft überhaupt noch nie irgendwie sozialisiert worden; sie brauchen erst einmal eine Grundsozialisierung in einer ganz normalen Familie. Deswegen sollte man diese Möglichkeiten eröffnen und Wege gehen, dass man aufzeigen kann, wie ein normales Leben in einer normalen Familie sein kann und dass das auch ein Wert ist. Das muss man erst einmal vermitteln. Wenn man jemanden nur im Arrest oder in der JVA sozialisiert, dann sozialisiert man ihn genau in die andere Richtung. Man muss zeigen, was der Wert ist, auf den der Betroffene zugehen soll, und verdeutlichen, was für uns wertvoll ist. Das muss man vermitteln und nicht die Stäbe vor den Fenstern. Man muss zeigen, was erreicht werden kann und was erreicht werden soll, nicht das, was die Endstation ist.

Meine Damen und Herren, wir werden diesen Gesetzentwurf trotz der Mängel, die noch enthalten sind, unterstützen. Wir sind auf jeden Fall froh, dass das Gesetz kommt. Wir sind auch froh, dass der Opferbezug in das Gesetz aufgenommen ist, dass den Jugendlichen eine Empathie vermittelt wird, um sich in das Opfer hineinversetzen zu können und für sich zu entscheiden, so etwas nicht mehr zu tun, weil einem selbst so etwas auch nicht passieren soll. Das Gesetz gibt wichtige Impulse, die wir mittragen und unterstützen. – Den Antrag der GRÜNEN werden wir auch mittragen. Ich freue mich auf die Abstimmung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Frau Kollegin Gote, bitte.

**Ulrike Gote (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, spät kam es, nachdem schon seit Jahren die Landeskompetenz gegeben war, so ein Gesetz zu erlassen; aber dennoch muss man fragen: Hat es eigentlich Sinn, so ein Gesetz zu haben? Vielmehr: Hat das Mittel Jugendarrest wirklich Sinn?

Wir haben schon gehört: Die Rückfallzahlen derer, die in Jugendarrest waren, sind sehr, sehr hoch. Von daher scheint es mir nicht unbedingt das Mittel der Wahl zu sein, um unser Ziel zu erreichen und junge Menschen, die in die Straffälligkeit oder in ein Leben mit Straffälligkeit abzudriften drohen, von diesem Weg abzubringen. Wir fragen, ob der Jugendarrest überhaupt sinnvoll ist, ob er dazu geeignet ist, unsere gemeinsamen Erziehungsziele auch zu erreichen. Wir sagen eher Nein. Deshalb stellen wir auch dieses Gesetz vom Prinzip her in Frage.

Hier fehlt – und das müssten wir viel deutlicher machen –, dass wir eine gute Sozial- und Bildungspolitik mit allen Maßnahmen, Initiativen, Institutionen und Hilfen vernetzen, sodass man frühzeitig eingreifen kann, wenn man sieht, dass ein junger Mensch auf die schiefe Bahn zu geraten droht. Das bedeutet nicht, dass man irgendetwas verharmlosen oder verniedlichen soll; das können durchaus sehr restriktive und hart einschneidende Maßnahmen sein, die man zum Erreichen pädagogischer und erzieherischer Ziele einsetzen muss und kann. Wir halten aber gerade den Jugendarrest nicht unbedingt für ein geeignetes Mittel, gerade dann nicht, wenn er so ausgestaltet wird, dass er eben doch wie ein Strafvollzug aussieht. Es wurde schon gesagt: Die vielen Verweise auf den Strafvollzug sind nicht geeignet, um deutlich zu machen, dass es hier wirklich um etwas anderes geht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nichtsdestoweniger haben wir natürlich konstruktiv in diesem Gesetzgebungsverfahren mitgearbeitet, haben unsere Änderungsanträge eingereicht; sie wurden hier teilweise schon thematisiert und erwähnt. Leider wurden sie alle abgelehnt. Bei den Anträgen ging es uns darum, deutlich herauszustellen, dass Jugendarrest nicht

Strafvollzug ist. Deshalb brauchen wir, anders als es hier jetzt geregelt wird, eine noch deutlichere räumliche Trennung. Man kann zwar sagen, das ist eine eigene Anstalt; wenn der Vollzug aber auf demselben Gelände stattfindet, dann ist das nach außen und für den jungen Menschen kein deutliches Signal, dass es eben nicht Strafvollzug, sondern eine andere Maßnahme ist. Diese Trennung ist leider nicht verwirklicht.

Dann geht es um die Mitwirkungspflicht der Jugendlichen. Wir meinen, gerade in diesem Alter ist es nicht sehr sinnvoll und zielführend, auf Zwang und Verpflichtung zu setzen. Da müsste man sehr viel stärker mit pädagogischen Anreizen arbeiten. Da kommt mir die Pädagogik zu kurz.

Dann komme ich noch zu der kleinen Geschichte mit den Raucherecken. Ihre Kritik an unserer Forderung zeigt einfach, dass Sie nicht erkennen, dass es hier darum geht, wirklich den ganzen Jugendlichen, den ganzen Menschen in den Blick zu nehmen und seine problematischen Verhaltensweisen zu beeinflussen. Das geht eben nicht immer mit restriktiven Mitteln oder Verboten.

Ich bin ja schon dankbar, dass Sie wenigstens unserem Berichts Antrag zugestimmt haben. Wenn wir den schriftlichen Bericht zum Jugendarrest haben, werden wir darin sicher viele wertvolle Fakten, Daten, Grundlagen und vielleicht auch schon Erfahrungen mit dem neuen Gesetz vor uns liegen haben. Ich hoffe, dass wir dann in diesem Haus noch nach besseren oder verbesserten Wegen bei dieser Problematik suchen und vielleicht auch noch ein bisschen etwas an dem Jugendarrestvollzugsgesetz drehen können, damit es tatsächlich im besten Sinne ein Hilfesgesetz für die jungen Menschen, aber auch für die Gesellschaft wird; denn natürlich ist auch ganz klar: Es geht nicht nur darum, dem einen Menschen gerecht zu werden, sondern es geht auch darum, den Anspruch der Gesellschaft, in der wir zusammenleben, einzulösen, dass junge Menschen lernen, dass sie sich an Recht und Gesetz halten müssen und wie sie sich in sozialverträglicher Weise in diese Gesellschaft einbringen können.

Wir werden also das Thema weiter begleiten. Das Gesetz werden wir, nachdem unsere Anträge abgelehnt wurden und auch keine Verbesserungen der anderen Fraktionen aufgenommen wurden, leider ablehnen müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatsminister Prof. Dr. Bausback ums Wort gebeten. Bitte schön, Herr Staatsminister.

**Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justiz):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Den Schlussstein der bayerischen Vollzugsgesetzgebung haben Sie heute in den Händen. Nach der Schaffung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes im Jahr 2007, des Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes im Jahr 2011 und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes im Jahre 2013 komplettiert der vorliegende Gesetzentwurf für ein Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz die bayerische Gesetzgebung im Bereich des Justizvollzuges. Der Gesetzentwurf modernisiert den Jugendarrestvollzug in Bayern und stellt ihn auf eine umfassende gesetzliche Grundlage. Er stellt damit sicher, dass Jugendarreste in Bayern weiterhin rechtssicher und konsequent vollzogen werden können. Dabei haben wir die erzieherische Ausgestaltung des Jugendarrestvollzugs in den Mittelpunkt gestellt und machen sie zur gesetzlichen Verpflichtung.

Kolleginnen und Kollegen, von Ihnen, Kollege Schindler, von Ihnen, Kollege Streibl, und auch von Frau Gote wurde die Rückfallproblematik angesprochen. Mit den Rückfallquoten früherer Arrestanten – ich denke, darauf beziehen Sie sich – wird auf eine bundesweite Untersuchung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Bezug genommen. In der Tat wird darin ein hoher Wert – wenn ich richtig informiert bin, 64 % – für die Rückfallquote nach einem Jugendarrest ausgewiesen, mit dem niemand zufrieden sein kann. Er bedeutet nämlich, dass es in unserem Rechtsstaat eine Klientel an jungen Leuten gibt, die wiederholt straffällig werden und durch staatliche Erziehungsmittel schwer erreichbar sind. Allerdings, Kolleginnen und Kolle-

gen, müssen wir den statistischen Wert richtig verstehen; wir dürfen ihn auch nicht unreflektiert in der politischen Diskussion verwenden.

Erstens ist festzustellen, dass es angesichts der kriminologischen Erkenntnisse zu Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität angezeigt ist, lediglich die stationären Folgeentscheidungen Freiheitsstrafe und Jugendstrafe mit oder ohne Bewährung und nicht jede Form von Folgesanktionierung in den Blick zu nehmen. Hierzu gibt die Studie ein Rückfallrisiko von unter 30 % an. Mit anderen Worten: Bei den aus dem Jugendarrestvollzug entlassenen jungen Menschen erwächst in 70 % der Fälle keine Notwendigkeit für schwere Folgesanktionierungen.

Zweitens dürfen wir nicht vergessen, dass die Jugendarrestanten bereits eine Negativauslese bilden; denn für diejenigen jugendlichen Straftäterinnen und Straftäter, die bei der Beurteilung eine bessere Sozialprognose aufweisen, hätte das Gericht eine andere, weniger einschneidende Rechtsfolgeerziehungsmaßregel oder anderes gewählt. Ich sage ganz ausdrücklich: Auch die 30 % der Fälle, in denen folgeschwere Sanktionierungen notwendig sind, sind mir noch zu hoch. Aber aus diesen Zahlen, so wie ich sie sehe, ergibt sich ganz klar, dass wir den Jugendarrest als einen der vielen Bausteine brauchen, die wir in diesem Bereich haben.

Noch eines möchte ich auch sagen, weil von Ihnen, Frau Gote, so unreflektiert gesagt wurde, wir würden uns nur auf den Arrest und andere restriktive Strafen und Erziehungsmittel beziehen. Meine Damen und Herren, wir haben in Bayern eine ganze Reihe von Initiativen, Projekten und Maßnahmen, die die Jugendlichen als Persönlichkeit insgesamt in den Blick nehmen. Bayern war das erste Land der Bundesrepublik Deutschland mit Teen-Court-Projekten. Wir haben an einigen Standorten – ich kann jetzt die genaue Zahl aus dem Stegreif nicht sagen – Teen-Court-Projekte, in denen sich Jugendliche nach einer entsprechenden Schulung auf freiwilliger Basis mit Jugendkriminalität auseinandersetzen und so einen besonderen Zugang zu den Altersgenossen finden. Wir haben zwei Projekte mit virtuellen Häusern des Jugendrechtes. Wir haben eine ganze Reihe von Projekten auch der Polizeien, die ebenfalls versu-

chen, präventive Ansätze zu wählen. – Unser Ansatz sieht nicht nur die Restriktion vor, sondern es ist ein Gesamtprojekt. Dazu aber gehört, meine Damen und Herren, eben auch der Jugendarrest als ein wichtiger Baustein. Und ja, wir nutzen diesen Baustein in Bayern konsequenter, als es in vielen anderen Ländern der Fall ist.

Zurück zum Entwurf. Der Entwurf sieht in Artikel 37a auch punktuelle Änderungen der eingangs erwähnten, bereits bestehenden Vollzugsgesetze vor. Hervorheben möchte ich an dieser Stelle einen Punkt, der mir persönlich sehr am Herzen liegt: Durch die Einführung eines neuen Artikels 5a in das Bayerische Strafvollzugsgesetz stärken wir den Opferschutz und machen eine opferbezogene Vollzugsgestaltung ausdrücklich zur Pflicht.

Meine Damen und Herren, in der Ersten Lesung zum vorliegenden Gesetzentwurf habe ich um eine konstruktive Beratung gebeten, und es freut mich, dass die zurückliegende Beratung in den Ausschüssen durchaus konstruktiv war. Natürlich gibt es bei einem umfangreichen Gesetzgebungsvorhaben stets einzelne Aspekte, die man je nach politischem Standpunkt anders vertreten und auch anders regeln könnte. Entsprechend haben die FREIEN WÄHLER und die GRÜNEN verschiedene Änderungsanträge eingebracht und zur Diskussion gestellt. Das ist natürlich ihr gutes parlamentarisches Recht. Wir haben diese Anträge geprüft und sind zu einem klaren Ergebnis gekommen: Der Gesetzentwurf wäre durch die Umsetzung der Änderungsanträge der Opposition keineswegs besser, sondern an einigen Stellen vielmehr schlechter geworden. Zu Recht wurde in den Ausschüssen daher die Ablehnung der Änderungsanträge der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN empfohlen. Zugleich wurde mit den Stimmen nicht allein der CSU, sondern auch von SPD und FREIEN WÄHLERN die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung empfohlen.

Bevor ich zum Schluss komme, darf ich noch auf die Änderungsanträge der CSU eingehen. Die Anträge auf den Drucksachen 17/22314 und 17/22320 dienen dazu, Verweise im Bayerischen Jugendarrestvollzugsgesetz und im Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes quasi glattzu-

ziehen. Der Antrag auf Drucksache 17/21850 dient der datenschutzrechtlichen Anpassung an europäische Vorgaben und steht im engen Zusammenhang mit der entsprechenden Gesetzesinitiative der CSU zur datenschutzrechtlichen Anpassung der Bayerischen Vollzugsgesetze. Diese Änderungen sind durchwegs der Rechtstechnik geschuldet, aber natürlich nicht weniger sinnvoll. Erfreulicherweise haben diese Änderungsanträge in der Endberatung des Rechtsausschusses zuletzt eine einheitliche Zustimmung erfahren. Diese Zustimmung, Kolleginnen und Kollegen, möchte ich von Ihnen auch heute erbitten.

Meine Damen und Herren, die von mir vorhin angesprochene konstruktive Ausschussberatung hat zu dem aus meiner Sicht erfreulichen Ergebnis geführt, dass bis auf die GRÜNEN, die ein weiteres Mal Totalopposition betrieben haben, auch die SPD und die FREIEN WÄHLER den Entwurf der Staatsregierung unterstützt haben. Das freut mich besonders, weil eine breite Unterstützung in diesem Hohen Haus den bayerischen Justizvollzug, der einen enorm wichtigen Beitrag für die Sicherheit unseres Rechtsstaates leistet, insgesamt stärkt. Ich bitte Sie daher alle, auch die Kollegen der Oppositionsfraktionen, um Ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung mit den vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Staatsminister. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/21101, der Änderungsantrag von Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/21570, die Änderungsanträge von Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/21588 mit 17/21590 und die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21850, 17/22314

und 17/22320 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/22680.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, bei den Änderungsanträgen der Fraktion FREIE WÄHLER und beim Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über die Voten des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Der endberatende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge zur Ablehnung.

Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind damit abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der CSU-Fraktion Zustimmung mit Änderungen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/22680.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das die Fraktion der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. – Ich bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER. Ich

bitte, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine.

Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über den Vollzug des Jugendarrestes, Bayerisches Jugendarrestvollzugsgesetz".

Mit Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf den Drucksachen 17/21850, 17/22314 und 17/22320 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.